

Möglichkeit zur Bezahlung in absehbarer Zeit erhält. Um zu verhindern, daß Zahlungen unter Verstoß gegen die Devisenbestimmungen erfolgen, sind die Zollstellen angewiesen, Einfuhren ohne Devisenbescheinigungen der zuständigen Überwachungsstelle zu melden.

Um nach Möglichkeit die gesamte Einfuhr durch die Überwachungsstellen zu erfassen, wird die Freigrenze von 50 RM, soweit die Bezahlung der Wareneinfuhr in Frage steht, auf 10 RM herabgesetzt. Auf der anderen Seite ist für gewisse Einfuhren von minderer Bedeutung eine Sonderregelung getroffen worden. Soweit in diesen Fällen eine Zahlung über die Freigrenze von 10 RM hinaus geleistet werden muß, bleiben die Devisenstellen auch weiterhin für die Erteilung von Genehmigungen zuständig.

Neben Devisenbescheinigungen, die zur sofortigen Bezahlung der eingeführten Waren berechtigen, werden auch Devisenbescheinigungen, bei denen die Bezahlung der eingeführten Waren erst später erfolgt, in Form von verbindlichen Zusagen erteilt werden. In welchem Umfang Devisenbescheinigungen von den Überwachungsstellen aus gegeben werden können, wird laufend von dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft — von jedem für seinen Geschäftsbereich — im Einvernehmen mit dem Reichsbankdirektorium festgestellt werden.

Devisenbescheinigungen sind auch dann erforderlich, wenn die Einfuhr in Reichsmark über Zahlungs- und Verrechnungsabkommen bezahlt wird. Es ist Vorsorge getroffen, daß bei der Ausstellung von Devisenbescheinigungen den vertraglichen Bindungen, die Deutschland gegenüber dem Ausland eingegangen ist, Rechnung getragen wird.

Anträge auf Erteilung von Devisenbescheinigungen sind an die für die einzuführende Ware zuständige Überwachungsstelle zu richten.

Alle diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, daß das größtmögliche Maß an Sicherheit für die Bezahlung der Einfuhr geschaffen wird. Außerdem bezweckt die Neuregelung, die kaufmännische Initiative auf dem Gebiet der Kompensationsgeschäfte in größerem Umfang zur Entfaltung zu bringen. Um die Durchführung derartiger Geschäfte durch eine beschleunigte Erteilung der erforderlichen Genehmigungen zu fördern, ist durch Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. 104/34 vom 1. September d. J. ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren in Kraft gesetzt worden. Mit der Erteilung der Genehmigung werden vom 24. September d. J. ab die Überwachungsstellen beauftragt werden.

## Ab Abschaffung der Abonnentenversicherung bei Zeitungen

Auf Grund von § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I 33, Seite 797 ff.) hat der Präsident der Reichspressekammer in einer Anordnung vom 31. August 1934 folgendes bestimmt:

I. 1. Verlage, die gemäß meiner 2. Anordnung zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitungswesen vom 4. Januar 1934 dem Reichsverband der deutschen Zeitungsverleger eingegliedert sind, dürfen mit Wirkung vom 1. Januar 1935 für die bei diesem Fachverband gemeldeten Zeitungen die Abonnentenversicherung nicht mehr fortführen, soweit nicht Ziffer 1 2 dieser Anordnung etwas anderes bestimmt.

2. Für Sonntags- und Wochenzeitungen, die rein unterhaltenden Charakter tragen und die bereits Abonnentenversicherung besitzen, kann diese weiterbestehen bleiben. Soweit Wochenzeitungen mit rein unterhaltendem Charakter eine Abonnentenversicherung noch begründen wollen, ist hierzu meine vorherige Genehmigung erforderlich.

Von dieser Regelung sind folgende Sonntags- und Wochenzeitungen betroffen: »Dorf und Stadt«, »Süddeutsche Sonntagspost«, »Welt am Sonntag«, »Ostpreussische Sonntagspost«, »Sonntag-Morgen«, »Grüne Post«.

II. Soweit Verlage gemäß den Bestimmungen nach Ziffer I 2 neue Verträge über Abonnentenversicherungen mit Versicherungsgesellschaften abschließen, dürfen diese eine feste Vertragsdauer von drei Jahren nicht überschreiten. Das gleiche gilt für Vertragsabschlüsse zwischen Versicherungsgesellschaften und Verlegern von Zeitschriften, die dem Reichsverband der deutschen Zeitschriftenverleger eingegliedert sind, sowie Lesezirkelbesitzern, die die Vermietung von Lesemappen mit einer Abonnentenversicherung verbinden.

In einer Durchführungsverordnung des Präsidenten der Reichspressekammer vom 31. August 1934 wird ferner bestimmt:

Es ist verboten, bei Abonnenten solcher Zeitungen, für die die Abonnentenversicherung durch die Anordnung vom 31. August 1934

aufgehoben wurde, mit dem Hinweis auf den Fortfall der Abonnentenversicherung für Zeitschriften zu werben.

Diese Bestimmung gilt als Richtlinie im Sinne der 3. Anordnung über Fragen des Betriebes und der Vertriebswerbung vom 23. Januar 1934, Ziffer 1 3.

Den Verlagen und Vertriebsfirmen aller Zeitschriften und derjenigen Sonntags- und Wochenzeitungen, denen die Fortführung der Abonnentenversicherung gemäß Ziffer 1 2 der Anordnung vom 31. August 1934 gestattet wurde, ist jede Werbung mit dem Hinweis auf die Abonnentenversicherung untersagt, soweit diese über den Rahmen der durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen aufgestellten Richtlinien hinausgeht.

## Weiterbenutzung der bisherigen Schulbücher im Schuljahr 1935/36

Der Reichsminister für Erziehung, Wissenschaft und Volksbildung hat an die Unterrichtsverwaltungen der Länder folgende Verordnung erlassen:

Für die Neuschaffung von Schulbüchern wird von den Verlegern eine längere Vorbereitungszeit gebraucht. Aus diesem Grunde läßt sich die Neueinführung von Schulbüchern für das Schuljahr 1935/36 jetzt nicht mehr ermöglichen. Eine Ausnahme bilden lediglich das Volksschullesebuch für das fünfte Schuljahr und die Fibel, weil die Vorarbeiten zur Einführung getroffen sind.

Alle übrigen Schulbücher mit den Ergänzungsschriften müssen wie im Schuljahr 1934/35 beibehalten werden. Auch für Geschichtsbücher ist im allgemeinen der Weitergebrauch für das Schuljahr 1935/36 notwendig. Ich habe aber nichts dagegen einzuwenden, daß Geschichtsbücher, deren Herstellung schon weit gefördert ist, mir demnächst zur Prüfung vorgelegt werden, da auf diesem Gebiete die Einführung neuer Bücher besonders dringlich erscheint.

Das Sächsische Ministerium für Volksbildung hat zu diesem Erlaß noch folgenden Ergänzungserlaß herausgebracht:

»Erneut werden die Direktionen der höheren Schulen, der höheren Handelsschulen, die Gewerbe- und Bezirksschulräte angewiesen, durch Stichproben sich davon zu überzeugen, daß die vorgeschriebenen Schulbücher im unterrichtlichen, wirtschaftlichen und volksgesundheitlichen Interesse rechtzeitig und allseitig beschafft und auch in brauchbarem Zustande geführt werden.«

Bei den anderen deutschen Unterrichtsverwaltungen sind entsprechende Ausführungsbestimmungen beantragt.

## Für die buchhändlerische Fachbibliothek

Alle für diese Rubrik bestimmten Einsendungen sind an die Schriftleitung des Börsenblattes, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75 zu richten. Vorhergehende Liste f. 1934, Nr. 206.

### Bücher, Zeitschriften, Kataloge usw.

**Behre, Conrad, Hamburg 1:** Literarischer Bärenführer. Lesenswerte Neuerscheinungen. Weihnachten 1934 und Kalender 1935. 12 S. 8°

**Bibliographie der Sozialwissenschaften.** 30. Jahrg., H. 7. Berlin: Reimar Hobbing. Sp. 615—706. 4°

**The Bookseller.** Nr. 1501 August 29th, 1934. J. Whitaker & Sons, London E.C. Aus dem Inhalt: J. Thomas: Book Trade — or Profession.

**Breitkopf & Härtel, Leipzig:** Verzeichnis der Edition Breitkopf 1934/35. 23 S. 4° — Verzeichnis nach Nummern geordnet, gültig ab 1. September 1934. 16 S. 4°

**Buch- und Werbekunst.** 11. Jg., H. 8. Leipzig: Der Offset-Verlag G. m. b. H. Aus dem Inhalt: H. W. Gerlach: Frankaturstempel und Werbung. — W. H. Wolff: Hundert Jahre Briefmarken. — R. Kannenberg: Vom Siegeln und Markenkleben.

**Index translationum.** Répertoire international des traductions. No. 9, Juillet 1934. Paris, 2, rue de Montpensier: Institut International de Coopération Intellectuelle. 94 S. gr. 8° Einzelpreis 15 frs., jährlich 50 frs. (Auslieferung für Deutschland: Alfred Lorentz, Leipzig.)

**Korrespondent für das graphische Gewerbe Deutschlands.** 72. Jahrg. Nr. 35. Berlin. Aus dem Inhalt: P. C. Strohmayr: Der Werberrat der deutschen Wirtschaft und die Neugestaltung der Werbewerbung.

**Lexikon des gesamten Buchwesens.** Hrsg. von Karl Löffler und Joachim Kirchner, unter Mitwirkung von Wilhelm Olbrich. Leipzig 1934, Verlag Karl W. Hiersemann. Drei Bände = 12 Lieferungen zu je RM 10.—. Lieferung 1: Aa-Benutzung. 160 S. Lex. 8°